

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Marktgemeinde Velden / W.S.	
Bez. Villach, Kärnten	
Eing.	20. Aug. 2026
Zahl	A.Z. Blg.
Gesehen	

Datum	20.08.2026
Zahl	VL-BA-75753/2026-2
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Francesca Antolitsch
Telefon	050 536-61203
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Marktgemeinde Velden am Wörther See	
Angeschlagen am: 20.8.2026	
Abgenommen am: 03.09.2026	

Betreff:

Seehotel Engstler GmbH

Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes „Seehotel Engstler“
im Standort Am Corso 21, 9220 Velden am Wörther See

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Seehotel Engstler GmbH, Am Corso 21, 9220 Velden am Wörther See; Ansuchen um gewerberechtliche Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes (Beherbergungsbetrieb) „Seehotel Engstler“ im Standort Am Corso 21, KG 75318 Velden am Wörthersee, 9220 Velden am Wörther See, in Form des Um- bzw. Zubaus sowie der Sanierung, Modernisierung des bestehenden Hotelgebäudes, der Erweiterung um 5 Hotelzimmer (Fremdenbetten von bisher 54 auf künftig 59), der Hinzunahme von Verabreichungsplätzen (von bisher 106 auf künftig 116), der Modernisierung der Klima und Lüftung (Stand der Technik), der Erweiterung des Ausmaßes (von bisher 5.000m² auf nunmehr 5.800m²) sowie der Änderung der Dachkonstruktion (bestehende Dachkonstruktion wird als zurückversetztes Dachgeschoss ausgebaut).

Ort: an Ort und Stelle (Am Corso 21, 9220 Velden am Wörther See)

Datum: Donnerstag, den 03.09.2026

Zeit: 14.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis spätestens **02.09.2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333 und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1994, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Karin Huber-Klug

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--